

2440 033

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 46/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ferdinand W [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED]th Street, N [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

G e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 20. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der in Verantwortungsbereich des Tatrichters liegenden Würdigung getragen, daß ein Ausbildungsschaden der Erblasserin nicht nachgewiesen sei; denn es sei nicht bewiesen, daß sie noch in der Schwesternausbildung gestanden hat, als sie 1942 deportiert wurde.

Auch im Verfahren nach BEG trifft die Feststellungslast für einen behaupteten Schaden den Antragsteller. Der

268

- 3 -

Anspruch des Klägers nach §§ 115 ff, 140 BEG scheitert an der Feststellbarkeit eines Ausbildungsschadens. Auf die Rechtsfrage, ob der Geltendmachung dieses Anspruchs entgegensteht, daß die Erblasserin bereits 1953 in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit durch Entlassung geschädigt worden ist und hierfür Anspruch auf Entschädigung nach §§ 67 ff BEG gehabt hätte, kommt es daher hier nicht an.

Auch sonst wirkt der Rechtsstreit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf.

Mei

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)